

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/81f71278-c33c-34b3-b858-4300895f67f2

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StPe

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

## § 460 StPO - Nachträgliche Gesamtstrafenbildung

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 55 des Strafgesetzbuches) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

